

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 3

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein «automatischer» Verzicht auf Verzichtserklärung

Adoptionsrechtlicher Bundesgerichtsentscheid

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 265c Ziffer 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ermöglicht es, vor einer Kindesadoption von der Zustimmung der natürlichen Eltern Umgang zu nehmen, falls diese sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert haben. Ist dieser Beziehungsmangel rein objektiv bedingt, also vom betreffenden Elternteil nicht zu verantworten, so darf die Möglichkeit, von der Zustimmung abzusehen, jedoch nicht ohne weiteres ausgeschöpft werden. Dies hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes nun so entschieden.

Der Sachverhalt

Sie hatte sich mit einem 1974 ausserehelich geborenen Kind zu befassen, das keinerlei rechtliche Verbindungen zu seinem Vater besitzt und nach dem Erreichen des zweiten Altersjahres von der Vormundschaftsbehörde einem Ehepaar zur Pflege übergeben worden war. Die elterliche Gewalt fiel zwar mit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechtes am 1. Januar 1978 der leiblichen Mutter des Kindes zu. Das Pflegeverhältnis wurde indessen fortgesetzt, und während des vierten Lebensjahres bekam das Kind einen Beistand. Seine Aufgabe war, persönliche Beziehungen zwischen Mutter und Kind anzubahnen. Die Behörden wiesen indessen im fünften Lebensjahre des Kindes einen Antrag der Mutter ab, ihr das Kind in eigene Obhut zu geben. Als das Kind sich dem Abschlusse seines sechsten Altersjahres näherte, wünschten seine Pflegeeltern, es adoptieren zu können. Die Mutter stimmte dem aber nicht zu, worauf das freiburgische Justizdepartement und der Staatsrat als Rechtsmittelinstantz sich über das Erfordernis ihrer Zustimmung hinwegsetzten, da sie sich nie ernsthaft um das Kind bekümmert habe.

In Gutheissung einer Berufung der Mutter hob aber das Bundesgericht den staatsrätlichen Entscheid auf. Obwohl die Mutter nie dazu gelangt war, selber unmittelbar für das Kind zu sorgen und sie es nach einigen Besuchen seit 1979 nicht mehr gesehen hatte, lagen dafür besondere Gründe vor. In neuerer Zeit bestanden diese darin, dass nach ärztlichen und erzieherisch versierten Feststellungen nicht nur Besuche der Mutter, sondern bereits Versuche zu solchen beim Kind psychische und physische Wirkungen von bedenklicher Heftigkeit bewirkten. So ergab sich im Jahre 1981, als die Pflegemutter das Kind auf ei-

nen solchen Besuch vorbereiten wollte, ein verzweiflungsähnlicher Spannungszustand beim Kinde. Dieser drückte sich in völliger Ablehnung der leiblichen Mutter, Schlaflosigkeit, Unfähigkeit zur Nahrungsaufnahme, Erbrechen und Asthma aus.

Keine Routinebeurteilung des Kindeswohls

In alledem hatte der Staatsrat eine Absenz jeglicher lebendigen Verbindung zwischen Kind und Mutter erblickt. Dies bewog ihn, Artikel 265c, Absatz 2 ZGB zur Anwendung zu bringen, um so mehr, als Lehre und Rechtsprechung (BGE 107 II 23, E. 5 samt Hinweisen) nicht darauf Rücksicht nähmen, ob die Fremdheit zwischen den Parteien elterlicherseits verschuldet sei oder nicht. Auch die bundesrätliche Botschaft zum neuen Kindesrecht habe im Hinblick auf die Dominanz des Kindeswohls nicht darauf abgestellt, ob die Beziehungslosigkeit zu einem Kinde auf elterlichem Verschulden beruhe.

Das Bundesgericht erklärte nun aber, wenn ein Beziehungsmangel im Ergebnis, aber nicht als solches einer das Kind vernachlässigenden Einstellung, festgestellt sei, so ergebe diese Feststellung noch nicht automatisch und streng konsequent die Überflüssigkeit der elterlichen Billigung einer geplanten Adoption. Die Lage ist vielmehr in jedem Fall gesondert, nach den jeweiligen Umständen, gründlich zu prüfen. Es muss nämlich, wie schon der verstorbene Ständerat Raymond Broger empfohlen hatte, eine ausdehnende, routinehafte Anwendung von Art. 265c, Ziffer 2 ZGB vermieden werden.

In der vorliegenden Sache zeigte sich, dass die Beziehungsaufnahme zwischen Mutter und Kind aus Gründen unterblieben war, die sich dem mütterlichen Willen entzogen hatten. Von 1974 bis 1976 war die Kindesmutter erkrankt und anschliessend von einer Depression heimgesucht. Nachher verwehrten ihr die Behörden und das krankhafte Reagieren des Kindes nähere Kontakte. Hervorzuheben ist, dass das Kind nicht zum Zwecke späterer Adoption in die bestehende Pflege gegeben worden war. Zur Zeit, als eine Adoption in Frage kam, suchte die Mutter, sich mit dem Kinde abzugeben, erhielt aber die von ihr gewünschte eigene Pflege desselben nicht zugestanden. Von weiteren Besuchen des Kindes hatte sie im Interesse seiner Gesundheit Abstand zu nehmen, wie es das Kindeswohl gebot.

So fehlte es zur Zeit des Entscheids über die Adoption zwar an einer lebendigen Verbindung des Kindes mit der Mutter. Wie das Bundesgericht in einem anderen Fall am 11. November 1982 entschieden hat, kommt es nur auf diesen Zeitpunkt an. Die in diesem Moment herrschenden Umstände eigneten sich aber dem Bundesgericht zufolge nach all dem Gesagten nicht zur Feststellung, die Mutter habe sich «nicht ernstlich um das Kind gekümmert». Der Staatsrat durfte deshalb vom Erfordernis der mütterlichen Zustimmung zur beantragten Adoption nicht absehen. (Urteil vom 11. November 1982)

Dr. iur. Robert Bernhard